



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 60/2020/2021

22.04.2021 DWA

### U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 22.04.2021 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB i.V.m. § 44 Nrn. 1., 2. c) DFB-Satzung i. V. m. den Abschnitten 2 und 3 des Hygienekonzeptes gem. § 20a Nr. 1.1 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez.  
Hans E. Lorenz  
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Fritz Keller – SCHATZMEISTER Dr. Stephan Osnabrugge – GENERALSEKRETÄR Dr. Friedrich Curtius  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBAEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA

15.04.2021

**Per E-Mail**

### **Vorkommnis während des Meisterschaftsspiels der FLYERALARM Frauen-Bundesliga zwischen dem MSV Duisburg und dem SC Freiburg am 14.03.2021 in Duisburg**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB i.V.m. § 44 Nrn. 1., 2. c) DFB-Satzung i. V. m. den Abschnitten 2 und 3 des Hygienekonzeptes gem. § 20a Nr. 1.1 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf eine Videoaufzeichnung der Begegnung.

#### **Ergänzende Begründung:**

Während einer Spielunterbrechung tranken zwei Spielerinnen des MSV Duisburg aus derselben Mehrweg-Wasserflasche. Des Weiteren befanden sich Personen am Spielfeldrand, welche keinen Mund-Nasen-Schutz trugen, obwohl sie keinen Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen, insb. Spielerinnen, einhielten. Teilweise waren diese Personen nicht Teil des Monitorings (PCR-Tests).

Der MSV Duisburg hat sich damit eines unsportlichen Verhaltens in Form eines Verstoßes gegen das Hygienekonzept gem. § 20a Nr. 1.1 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung schuldig gemacht. Im Einzelnen wurde gegen die Bestimmungen in den Abschnitten 2 und 3 verstoßen.

Generell ist zu beachten, dass die Vorgaben des Hygienekonzeptes gem. § 20a Nr. 1. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung („DFB/DFL-Hygienekonzept“) in Zeiten der Covid-19-Pandemie eine unabdingbare und dringend notwendige Voraussetzung für die



Durchführung des Spielbetriebs darstellen. Sie sind verbindlich und unter allen Umständen zu beachten. Abschnitt 2 des Hygienekonzeptes regelt auszugsweise:

*„Alle im Monitoring (PCR-Tests) befindlichen Personen sind vom Tragen des Mund-Nasen-Schutz befreit, sofern der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird.“*

*Alle NICHT im Monitoring (PCR-Tests) befindlichen Personen sind zum permanenten Tragen des Mund-Nasen-Schutz verpflichtet.“*

Des Weiteren enthält Abschnitt 3, Ziff. 15 als Vorgabe zur Organisation und Hygiene im Stadion die Verpflichtung, ausschließlich personalisierte Einwegflaschen einzusetzen.

Das Hygienekonzept weist unter „3. Vorgaben zur Organisation und Hygiene im Stadion“, Abschnitt „Hygieneaspekte“, im Übrigen ausdrücklich auf Folgendes hin:

*„28. WICHTIG: Der Profifußball und seine Protagonisten haben eine Vorbildfunktion. [...]“*

Kommt es zu Vorfällen der genannten Art durch Spielerinnen oder Offizielle des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung der DFB-Rechtsinstanzen der jeweilige Verein hierfür gemäß § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Im Übrigen liegt auch ein schuldhafter Verstoß des MSV Duisburg im Rahmen der Spielorganisation und -abwicklung vor. Es ist in der derzeitigen Pandemielage Aufgabe der Spielerinnen, Trainer und Mannschaftsverantwortlichen auf eine strikte Einhaltung des Hygienekonzeptes zu achten. Sie müssen alles unternehmen, damit Verstöße wie in der vorliegenden Art und Weise nicht vorkommen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Spielerinnen, Trainer und Betreuer trotz regelmäßiger PCR-Tests nicht in einer geschlossenen „Blase“ aufhalten und demzufolge die strengen Hygieneregeln auch untereinander jederzeit auf und außerhalb des Platzes einzuhalten sind. Die Einhaltung des Hygienekonzeptes ist die Basis zur Infektionsvermeidung und Sicherung des Spielbetriebs für die gesamte Liga und den Profifußball.

Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zu Gunsten des MSV Duisburg, dass der Klub die Vorfälle bedauert und sie nach eigenem Bekunden zum Anlass genommen hat, die Verantwortlichen und Spielerinnen nochmals eindringlich auf die Vorgaben des Hygienekonzeptes hinzuweisen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es sich – jedenfalls im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Bundespiel – um einen erstmaligen Verstoß handelte sowie dass die Verstöße im Affekt begangen wurden, um die Spielunterbrechung möglichst schnell und effektiv zu nutzen. Auf der anderen Seite ist auf die außerordentliche Bedeutung des Hygienekonzeptes in der derzeitigen Situation und die hohe Vorbildfunktion der Bundesligaklubs in der Covid-19-Pandemie hinzuweisen. Unter Abwägung aller Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der Kontrollausschuss eine Geldstrafe in Höhe von 500,- Euro, welche **im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar** erscheint.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 22.04.2021, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –